

Variatio delectat

Sabine Schmidt

Dieser weisen Feststellung der alten Römer folgt, so hoffe ich, auch die vorliegende Ausgabe der „Universitas“ und bereitet Ihnen durch abwechslungsreichen Inhalt wieder viel (Lese-)Freude. Während der Schwerpunkt der redaktionellen Beiträge in der letzten Nummer vor allem im Bereich der Technik lag, stehen bei dieser Ausgabe eher die persönlich-menschlichen Aspekte im Vordergrund.

Der erste Artikel befasst sich mit einem Thema, mit dem sich wohl jeder von uns irgendwann (nolens volens, um bei den schönen lateinischen Wendungen zu bleiben) auseinandersetzen muss: nämlich mit Übersetzungsverträgen, genauer gesagt mit der betreffenden neuen Norm. Danach folgt ein persönlicher Erfahrungsbericht, der beweist, dass der olympische Gedanke „Dabei sein ist alles“ auch für Sprachmittler seine Gültigkeit haben kann – zumindest alle vier (oder eigentlich sogar schon alle zwei) Jahre.

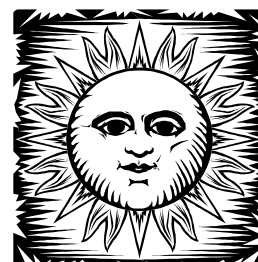
Eher nachdenklich stimmen dagegen zwei „Pressesplitter“, die nicht nur uns daran erinnern, sondern – hoffentlich – auch einer breiteren Öffentlichkeit vor Augen führen, was für eine bedeutende (welt-)politische Rolle ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen manchmal spielen und welch großen Einfluss sie auch auf den Verlauf und Ausgang von Gerichtsverfahren und damit auf das persönliche Schicksal von Menschen haben können, die eines Verbrechens angeklagt sind. Besonders bedenklich ist dies dann, wenn an der fachlichen Qualifikation des eingesetzten Sprachmittlers Zweifel zu bestehen scheinen – und das noch dazu in einem ohnehin von Anfang an sehr umstrittenen Prozess.

Etwas heiterer wird's dann zum Schluss hin unter anderem mit einem Beitrag, der mir mit der Anmerkung „passt zwar vielleicht nicht hundertprozentig ins Mitteilungsblatt, aber es würden sich sicher sehr viele Kolleginnen davon angesprochen fühlen“ übermittelt wurde. Und da in dieser Zeitschrift alles Platz haben soll, was ihr Publikum anspricht oder ansprechen könnte, finde ich, dass dieser Text sogar sehr gut in die „Universitas“ passt. Das kleine „i“ ist in diesem Fall übrigens kein missglücktes Binnen-„I“, sondern durchaus beabsichtigt, denn in dem betreffenden Artikel geht es um Mütter und ihre Rolle bzw. die Definition derselben. Vielleicht findet sich ja auch der eine oder andere Vater unter Ihnen in diesem Text wieder – wenngleich die angesprochene Problematik Frauen wohl noch immer wesentlich stärker betrifft als Männer.

Soweit ein kurzer Überblick über die aktuelle „Universitas“-Ausgabe. Und zum Abschluss bediene ich mich statt bei den alten Römern zur Abwechslung bei Karl Farkas: Schaun's Sie sich das an...

In dieser Ausgabe:

Variatio delectat	1
ÖNORM D1201	2
Übersetzen für die Olympischen Spiele Sydney 2000	8
Verbandsmitteilungen	11
Verbandsleben	13
Die „rote Liste“ – ein Instrument der Qualitätssicherung	14
Maschinenübersetzungen im Praxis-Test	14
Der unbekannte Übersetzer	16
Übersetzer „machen“ Weltpolitik	17
Der Rechtsweg	17
Villa mit Kühen	17
What am I?	18
EuroEnglish	18
Veranstaltungskalender	19
Checkliste für Beiträge	20



ÖNORM D 1201

Dienstleistungen – Übersetzen und Dolmetschen – Übersetzungsleistungen – Übersetzungsverträge

von Dr. Hans Inmann, Landesinnung Druck Wien

Der folgende Vortrag wurde am 13. März 2001 bei der Normen-Informationsveranstaltung am Österreichischen Normungsinstitut in Wien gehalten.

Was ist eine **NORM**? Die ÖNORM 1201 beschäftigt sich mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Übersetzungsauftrag. Damit steht an der Spitze der Erörterung die Frage: Welche rechtliche Qualität hat eine ÖNORM? Der Oberste Gerichtshof hat mehrmals ausgesprochen, dass ÖNORMEN Richtlinien sind, die als Vertragsbestandteile dienen sollen. Fehlt es an einer Verbindlicherklärung im Sinne des § 5 Normengesetz 1971 kommt eine Anwendung von ÖNORMEN nur unter dem Titel eines stillschweigend bedungenen Gebrauchs im redlichen Verkehr (§ 863 ABGB) oder im Handelsverkehr (§ 346 HGB) in Betracht. Das heißt, dass ÖNORMEN durch tatsächliche Übung der beteiligten Verkehrskreise zum Handelsbrauch oder zur Verkehrssitte erstarken können. Eine wiederholte Anwendung bestimmter ÖNORMEN durch die in Betracht kommenden Verkehrskreise kann somit dazu führen, dass diese auch in künftigen Fällen mit ihrer Anwendung rechnen und insbesondere technische Angaben im Zweifel im Sinne einer bestehenden ÖNORM auslegen (OGH 4 Ob 356/86 vom 17.6.1986). § 863 ABGB legt fest, dass man seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemeine angenommene Zeichen erklären kann, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. In Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auch auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Daraus folgt wieder, dass nicht alles ausdrücklich vereinbart werden muss, sondern dass eben durch Anwendung von bestimmten Gewohnheiten und Gebräuchen Rechtsverbindliches entstehen kann.

Aus all dem bisher Gesagten ergibt sich,

dass Normen keine Gesetzeswirkung haben, dass sie also nicht ohne Zutun der Vertragspartner Geltung haben. Es bedarf daher einer Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber für eine Übersetzung und dem Übersetzer über die Anwendung der ÖNORM 1200 oder 1201.

Als praktische Konsequenz ergibt sich demnach, dass es notwendig ist, dass zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern von Übersetzungsaufträgen in der ersten Phase die Anwendung der Normen 1201 und 1202 ausdrücklich vereinbart wird. Erst im Laufe der Zeit kann daraus eine Verkehrssitte oder ein Handelsbrauch entstehen.

Grundsätzliches zum Vertragsrecht

Nach Klärung der rechtlichen Qualität von ÖNORMEN ist es vielleicht sinnvoll, auf einige grundsätzliche Bestimmungen für den Vertragsabschluss einzugehen.

Verträge sind Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Personen. Durch diese Vereinbarungen entstehen gegenseitige Rechte und Pflichten. Die Grundvoraussetzungen eines gültigen Vertragsabschlusses sind die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Vertragspartner, die Übereinstimmung der Willenserklärungen, die Möglichkeit und Erlaubtheit des Vertragsinhaltes, die Einhaltung allfälliger Formvorschriften.

Verträge können auf die verschiedenste Weise abgeschlossen werden. Sie können

- * schriftlich,
- * mündlich oder durch
- * konkludente Handlung abgeschlossen werden.

Verträge kommen durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Nur das, was Inhalt dieser übereinstimmenden Willenserklärung ist, nur das

wird auch Inhalt des Vertrages. Was sich die Vertragspartner dabei denken, ist völlig belanglos.

Diese Erkenntnis ist deshalb ganz besonders wichtig, da diese übereinstimmende Willenserklärung den Umfang der Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegt. Kommt man nach dem Vertragsabschluss, das heißt nach Vorliegen der Willensübereinstimmung darauf, dass man etwas vergessen hat, so wird das erst dann wieder Bestandteil des Vertrages, wenn zwischen den Vertragspartnern eine neuerliche übereinstimmende Willenserklärung entsteht.

Das österreichische Recht ist dadurch geprägt, dass es grundsätzlich eine zweifache **Vertragsfreiheit** gibt. Es gibt eine inhaltliche Vertragsfreiheit und eine formale Vertragsfreiheit.

Die **inhaltliche** Vertragsfreiheit besagt, dass grundsätzlich zwischen den Vertragspartnern alles vereinbart werden kann, was nicht ausdrücklich verboten ist bzw. nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Die **formale** Vertragsfreiheit besteht darin, dass es im Regelfall keine besonderen Vorschriften gibt, wie ein Vertrag abzuschließen ist.

Nur dort, wo der Gesetzgeber eine bestimmte Form, z.B. die Schriftform oder den Notariatsakt vorschreibt, kommt ein Vertrag nur dann gültig zustande, wenn diese Form eingehalten wird.

Der Begriff „gegen die guten Sitten“ bzw. „Sittenwidrigkeit“ ist sehr vielschichtig. Generell kann man sagen, dass der Gesetzgeber bestimmt hat, das Geschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind. Dadurch soll verhindert werden, dass Vereinbarungen rechtlich bindend werden, die mit der in einer Gemeinschaft gültigen Wertordnung, die auch der Rechtsordnung zugrunde liegt, in untragbarem Widerspruch stehen.

Der Vertragsfreiheit sind durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen Grenzen gesetzt worden. Dies insbesondere durch das Konsumentenschutzgesetz. Da es sich jedoch bei den Verträgen, die im Rahmen von Übersetzungsaufträgen abgeschlossen werden, im Regelfall um Verträge mit Nichtkonsumenten handelt, wurde auch in der Norm 1201 darauf Rücksicht genommen. Verschiedene Bestimmungen, die nach dem Konsumentenschutzgesetz nicht zulässig sind, wurden daher aus der Geltung der ÖNORM ausdrücklich ausgenommen.

Grundlegendes zum Werkvertrag

Bei einem Übersetzungsauftrag handelt es sich um einen Werkvertrag. Was versteht der Gesetzgeber unter einem Werkvertrag? Gemäß § 1151 ABGB liegt ein Werkvertrag dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Detailbestimmungen finden sich in den §§ 1165 bis 1171 ABGB.

Die Hauptpflichten des Werkvertrages bestehen demnach einerseits in der Herstellung des Werkes und andererseits in der Zahlung des Entgeltes. Neben diesen Hauptpflichten gibt es noch Nebenpflichten, deren Beachtung sehr wesentlich sein kann. Zu den Nebenpflichten gehören:

- * Schutzpflichten (z.B. Verschwiegenheit)
- * Sorgfaltspflichten
- * Aufklärungs- oder Warnpflichten

Vor allem letztere sind im Zusammenhang mit den Übersetzungs- bzw. Transferleistungen von Bedeutung und so findet diese Pflicht auch in den Normen ihren Niederschlag, z.B. im Punkt 3.2.2 der ÖNORM D 1200.

Was ist nun geregelt?

- * Im § 1165 wird festgelegt, dass der Unternehmer verpflichtet ist, das Werk persönlich auszuführen oder unter seiner persönlichen Verantwortung ausführen zu lassen,
- * § 1167 regelt die Gewährleistung für Mängel,
- * § 1168 behandelt die Vereitlung der Ausführung eines Werkes,
- * § 1168a widmet sich der Preisgefahrtragung bei zufälligem Untergang,
- * § 1169 legt fest, dass die Fürsorge-

pflicht, die im Rahmen von Dienstleistungen anzuwenden ist, auch beim Werkvertrag gilt,

- * § 1170 regelt die Entrichtung des Entgeltes, also die Gegenleistung für die Errichtung des Werkes,
- * § 1170a regelt die Fragen des Kostenvoranschlages, hier geht es vor allem um die Fragen der Verbindlichkeit oder der Unverbindlichkeit eines Kostenvoranschlages sowie der Rechtsfolgen bei Überschreitung eines Kostenvoranschlages,
- * § 1171 behandelt das Erlöschen eines Werkvertrages durch den Tod.

Wie sind Verträge auszulegen?

Die §§ 914 bis 916 ABGB legen die Regeln für die Auslegung von Verträgen fest.

- * Zunächst ist vom Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung auszugehen.
- * Damit hat es jedoch nicht sein Bewenden. Derjenige, der eine Willenserklärung auszulegen hat, muss vielmehr den Willen der Parteien erforschen. Darunter ist die dem Erklärungsgegner erkennbare Absicht des Erklärenden zu verstehen.
- * Lässt sich auch auf diese Weise kein eindeutiger Sinn ermitteln, so ist die Willensäußerung so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Hier kommt dann wieder die Frage der Normen ins Spiel.

Die Rechtslehre hat in diesem Zusammenhang, so möchte ich sagen, einen ehernen Grundsatz festgelegt: **Unklare Erklärungen gehen zu Lasten des Erklärenden.**

Nach den grundsätzlichen Ausführungen können wir uns der ÖNORM 1201 im Detail zuwenden. Die Vereinbarung der Anwendung einer Norm hat den Vorteil, dass nicht in jedem Einzelfall die Vertragspartner genau überlegen müssen, welche Bestimmungen zu vereinbaren sind, sondern dass sie eine Art Vertragschablone haben, die sie für den einzelnen Auftrag anwenden können.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen der Norm 1201

Im **Punkt 1 Anwendungsbereich** wird festgehalten, dass diese ÖNORM Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen Auftraggebern und Dienstleistern

für Übersetzungsdienstleistungen festlegt. Die grundsätzliche Vertragsfreiheit findet durch gesetzliche Schutzbestimmungen für bestimmte Personengruppen Einschränkungen.

Immer dann, wenn der Gesetzgeber glaubt, dass zwischen Vertragspartnern keine Gleichgewichtigkeit besteht, werden Schutzvorschriften für den einzelnen Vertragspartner festgelegt. So meint der Gesetzgeber, dass bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern dem Verbraucher ein besonderer Schutz zu verschaffen ist. Mangelnde Rechtskenntnisse, wirtschaftliche Unterlegenheit, psychologische Hemmnisse und das unübersehbare Warenangebot können dazu führen, dass der einzelne Verbraucher seine Interessen von vorne herein nicht mehr hinreichend wahrnehmen kann. Das heißt, er kann die ihm grundsätzlich zur Verfügung stehenden Gestaltungsbefugnisse in einem Vertrag nicht mehr wahrnehmen. Der Gesetzgeber meint, dass er im Verhältnis zum Unternehmer schutzbedürftig ist.

Bei der Erstellung der ÖNORM 1201 musste auf diesen Umstand Bedacht genommen werden. Aus der Überlegung, dass der Großteil der Geschäfte zwischen Unternehmern stattfinden wird, traf man die Entscheidung, die ÖNORM 1201 aus der Sicht der Vertragspartner „Unternehmer mit Unternehmer“ zu gestalten. Um den Bestimmungen des Konsumentenschutzes jedoch Rechnung zu tragen, wurde festgehalten, dass die Abschnitte 5 und 14 sowie die Haftungsbeschränkungen in den Abschnitten 10 und 15 nicht für Verträge gelten, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen.

Es stellt sich daher die Frage, für welche Rechtsgeschäfte die Sonderregeln des Konsumentenschutzgesetzes gelten.

Im § 1 des Konsumentenschutzgesetzes wird festgehalten, dass dieses für Rechtsgeschäfte gilt, an denen einerseits jemand, für den das Geschäft zum Betrieb eines Unternehmens gehört, und andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft, beteiligt sind.

Ersterer heißt Unternehmer, letzterer Verbraucher. Es findet sich dann eine Definition, was ein Unternehmer im Sinne dieser Bestimmungen ist. Ein **Unternehmen** ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher

Tätigkeit. Ob diese auf Gewinn ausgerichtet ist, ist dabei nicht entscheidend. Festgehalten wird, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes immer als Unternehmer gelten.

Eine Definition des Begriffes **Verbraucher** erfolgt nicht, daher liegt ein Verbraucher und ein Verbrauchergeschäft immer dann vor, wenn ein Vertragspartner nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ob eine wirtschaftliche Unterlegenheit oder eine Rechtsunkenntnis vorliegt, wird im konkreten Fall nicht geprüft. Da das Konsumentenschutzgesetz nicht für Verträge unter Unternehmen gilt, hat auch ein Kleinstunternehmer, wie z.B. ein Übersetzer, gegenüber einem Großkonzern, aus diesem Gesetz keine Schutzrechte.

Im **Punkt 2** wird vor allem der Bezug auf die ÖNORM D 1200 hergestellt.

Im **Punkt 3 Definitionen** wird auf die Definitionen der ÖNORM D 1200 verwiesen. Diese Definitionen gelten daher auch im Bereich der Norm 1201.

Punkt 4 behandelt die **Kooperation zwischen Auftraggeber und Dienstleister**. Mit dieser Bestimmung soll auch betont werden, dass für das Gelingen des Werkes eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern essentiell ist. Die Verpflichtung ergibt sich grundsätzlich aus den vertraglichen Nebenpflichten (Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht).

Es ist festgelegt, in welchem Ausmaß der Auftraggeber den Dienstleister, den Übersetzer, bei der Abwicklung des Auftrages und der konkreten Durchführung zu unterstützen hat. Der Vorteil dieser Norm besteht auch darin, dass es dem Übersetzer nicht überlassen bleibt, die Mitwirkung des Auftraggebers im Einzelfall auszuhandeln. Der Sinn dieser Bestimmung ist ferner, dass bei einer mangelhaften Durchführung des Auftrages die Verschuldensfrage oder das Mitverschulden des Auftraggebers eingegrenzt wird. Daher ist im letzten Absatz dieses Punktes vor allem festgehalten, dass für Mängel, die sich aufgrund unzureichender Spezifizierung sowie der sprachlichen und terminologischen Inkohärenz des Ausgangstextes ergeben, grundsätzlich der Auftraggeber haftet. Andererseits ist jedoch der Dienstleister verpflichtet, soweit wie möglich den

Auftraggeber auf offensichtliche Mängel des Ausgangstextes hinzuweisen (Warnpflicht!).

Wie kommt ein Vertrag zustande?

Im Regelfall beginnt das Vertragsverhältnis, sich damit zu entwickeln, dass ein Auftraggeber eine Anfrage an einen Dienstleister richtet. Dieser gibt ein Angebot, auch Offert genannt, ab. Dies ist ein an eine bestimmte Person gerichtetes Anbieten zum Vertragsabschluss, welches bereits die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält, sodass der Empfänger mit einem einfachen Ja annehmen könnte.

Weicht die Annahmeerklärung vom Offert ab, so kommt vorerst kein Vertrag zustande. Die abweichende Erklärung ist ein so genanntes Gegenoffert, das selbst wieder einer Annahme bedarf.

Durch Abgabe von Offerten entsteht eine Bindungswirkung.

Welche Wirkung haben verschiedene Offertarten?

- * Ein **schriftliches Offert** bindet den Absender während der zustehenden angemessenen Frist: Postweg hin und her mit einer angemessenen Überlegungsfrist. Man kommt damit zu einer Bindungsfrist von etwa acht bis zehn Tagen.
- * Ein **mündliches Offert** muss sofort angenommen werden, außer es wird eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt.
- * **Telefonische Offerte** müssen sofort angenommen werden, außer es wird eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt.
- * **Fax- oder E-Mail-Offerte** werden wie schriftliche Offerte behandelt.

Um eine Bindungswirkung zu vermeiden, müsste ein Vermerk wie „Anbot freibleibend“ oder „unverbindliches Anbot“ oder „Preise freibleibend“ oder ähnliches in das Offert aufgenommen werden.

Im Offert erfolgt im Regelfall die Abgabe eines Kostenvoranschlages.

Welche Arten von Kostenvoranschlägen gibt es?

- * **Kostenvoranschlag mit Gewährleistung**. Dieser wird auch verbindlicher Kostenvoranschlag genannt.

In diesem Fall kann der Dienstleister von den bekannt gegebenen Kosten nicht abweichen.

- * **Kostenvoranschlag ohne Gewährleistung**, auch unverbindlicher Kostenvoranschlag genannt. Dieser Kostenvoranschlag hat die Wirkung, dass geringfügige Kostenüberschreitungen ohne Zustimmung des Auftraggebers verrechnet werden können. Diese liegen bei maximal 15 %. Größere Überschreitungen dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber verrechnet werden. In diesem Falle hat der Auftragnehmer = Dienstleister unverzüglich, nachdem er weiß bzw. wissen müsste, dass die Leistung von dem abgegebenen Kostenvoranschlag abweichen wird, den Auftraggeber davon zu verständigen. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, muss jedoch die brauchbaren bisher erbrachten Teilleistungen, an denen eine Verwendungsmöglichkeit besteht, bezahlen. Da dies bei einer Übersetzungsdienstleistung oft sehr problematisch sein wird, muss daher der Dienstleister sehr genau überlegen, welchen Kostenvoranschlag er abgibt.
- * **Summarischer Überschlag**. Hier handelt es sich um völlig unverbindliche Kostenangaben. Der Auftragnehmer darf die tatsächlichen höheren Kosten verrechnen.

Auf diese grundsätzliche Rechtslage hat **Punkt 5 Kostenvoranschlag** der ÖNORM D 1201 Bedacht genommen. Es handelt sich grundsätzlich um die Unverbindlichkeit eines Kostenvoranschlages. Erfolgt dieser nicht schriftlich, so liegt überhaupt nur eine unverbindliche Richtlinie vor. Weiters gelten Kostenvoranschläge, die ohne Einsicht in die Übersetzungsunterlagen abgegeben werden, nur als unverbindliche Richtlinie. Die Abgabe solcher Kostenvoranschläge sollte dennoch mit besonderer Vorsicht erfolgen

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern Kostenvoranschläge immer als verbindlich und unentgeltlich gelten. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn bezüglich der Verbindlichkeit das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde bzw. wenn auf die Entgeltlichkeit des Kostenvoran-

schlages nachweisbar hingewiesen wurde.

Für Auftragsänderungen und Zusatzaufträge, die im Angebot nicht berücksichtigt wurden, können angemessene Preise in Rechnung gestellt werden.

Weitere Schritte beim Zustandekommen des Vertrages sind nun die **Einigung über Leistung und Gegenleistung**. Für den Umfang der Leistung bestimmt der **Punkt 6**, dass hier die ÖNORM 1200 anzuwenden ist. Darüber hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

Der nächste Schritt im Zustandekommen des Vertrages ist die **Auftragserteilung**. Diese wird im **Punkt 7** insofern geregelt, dass hier die Empfehlung vorliegt, einen Auftrag schriftlich zu erteilen. Der Auftraggeber hat dabei mit dem Dienstleister die Zielvorgaben der Transferleistung zu vereinbaren. In der Folge wird darauf verwiesen, welche Transferleistungen hier zu behandeln sind. Hier erfolgt wieder die Verweisung auf die ÖNORM 1200.

Je vager die Anfrage des potentiellen Auftraggebers gewesen ist, desto wichtiger wird es für den Dienstleister, diese Zielvorgaben zu definieren und möglichst genau festzulegen.

Im **Punkt 8** wird festgelegt, dass der Auftraggeber und der Dienstleister bestimmte **Termine** zu vereinbaren haben. Dies soll dazu beitragen, dass bei Durchführung des Übersetzungsauftrages keine Zweifelsfragen und hinsichtlich der wechselseitigen Fristeinholung eine kontinuierliche Auftragsabwicklung möglich werden. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist durch den Dienstleister ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang. Detailregelungen bezüglich der Lieferfristen sind schon deshalb sinnvoll und zweckmäßig, weil bei Nichtvereinbarung von Leistungs- oder Zahlungsfristen die gegenseitigen Verpflichtungen sofort zu erfüllen sind.

Bei Säumnis, insbesondere der Erfüllungsfristen, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Nachfristsetzung Erfüllung und Schadenersatz zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der vertragstreue Partner auch vom Vertrag

zurücktreten.

Im letzten Absatz des Punktes 8 wird noch festgelegt, dass der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, wenn eine fixe Lieferfrist vereinbart worden ist.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist gemäß § 918 ABGB nur dann wirksam, wenn er unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolgt. Die Nachfristsetzung hat den Sinn, dem Dienstleister nochmals eine Chance zu geben. Die Nachfrist muss grundsätzlich angemessen sein, um es dem Schuldner zu ermöglichen, die Leistung nachzuholen. Welche Frist angemessen ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

Wodurch unterscheidet sich eine bloße Festlegung eines Liefertermins von einem Fixgeschäft?

Beim Fixgeschäft kommt zur Festlegung einer Lieferfrist noch die Vereinbarung hinzu, dass eine verspätete Erfüllung nicht mehr angenommen werden muss und dem Auftraggeber das Recht zusteht, seinen Rücktritt zu erklären. Dies kann in den verschiedensten Wortwahlen erfolgen. Es kann sich aber auch aus dem gesamten Umstand des Vertrages ergeben, dass es sich hier um einen Fixtermin handelt. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Auftraggeber die Übersetzung für einen bestimmten, konkreten Tag benötigt, z.B. für einen Kongress.

Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, hat der **Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung bzw. wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist** natürlich rechtliche Folgen. Ohne Bedachtnahme auf das Verschulden der Parteien ist eine Rückabwicklung vorzunehmen. Dies wird in den Fällen eines Übersetzungsauftrages eher selten der Fall sein. Hier kann es sich um die Leistung von Anzahlungen und dergleichen handeln.

Derjenige Vertragspartner, der zum Rücktritt vom Vertrag Anlass gegeben hat, hat den durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schaden zu ersetzen. Der Dienstleister wird dann all jenen Schaden zu ersetzen haben, der den Auftraggeber durch die nicht zeitgerechte Leistung getroffen hat. Es könnten dies zum Beispiel auch die Mehrkosten sein, die dem Auftraggeber dadurch ent-

stehen, dass er den Auftrag an einen anderen Dienstleister weitergeben muss, der diesen unter Zeitdruck nur zu erhöhten Kosten bewerkstelligen kann.

Im **Punkt 9** wird festgelegt, dass für die **Verrechnungsbasis der Zieltext und die Zeile**, sofern keine andere Vereinbarung erfolgte, gilt. Wurde kein Kostenvorschlag abgegeben, so ist der Dienstleister berechtigt, die anfallenden Kosten zu verrechnen.

Im **Punkt 10 Lieferung** wird festgehalten, dass zwischen Auftraggeber und Dienstleister vereinbart werden muss, auf welchem Medium und über welchen Versandweg der Ausgangstext bereitzustellen und die Übersetzung zu liefern ist. Es ist durch eine Generalbestimmung festgehalten, dass immer dann, wenn nichts vereinbart ist, die Lieferung auf dem Postwege zu erfolgen hat. Für die Frage, wer die Gefahren zu tragen hat, wenn die Leistung bei der Lieferung verloren geht, wird festgelegt, dass die Gefahr des Zufalls, die mit der Lieferung verbunden sein könnte, der Auftraggeber zu tragen hat. Dies scheint deshalb berechtigt, weil der Auftraggeber im Regelfall die Art des Lieferweges festlegen wird. Bei Übermittlung von Übersetzungen mittels Datentransfer besteht für den Dienstleister keine Haftung für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen. Dies gilt natürlich dann nicht, wenn den Dienstleister dabei grobes Verschulden trifft.

Im **Punkt 11** wird festgehalten, dass von einer Seite gewünschte **Veränderungen** des Vertrages nur dann gelten, wenn sie durch die andere Seite bestätigt werden. Dies geschieht auch zweckmäßigerweise in Schriftform. Die Zustimmung muss jedoch nicht ausdrücklich erfolgen, sie kann auch durch schlüssiges Verhalten eintreten. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Auftraggeber die Leistung trotz Kenntnis der abweichenden Bedingungen annimmt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Stillschweigen keine rechtliche Bedeutung hat.

Punkt 12 beschäftigt sich sehr umfassend mit dem **Urheberrecht**. Zunächst wird festgehalten, dass der Dienstleister nicht verpflichtet ist zu überprüfen, ob der Auftraggeber das Übersetzungsrecht an dem Ausgangstext hat. Darüber hinaus wird festgehalten, dass der Auftraggeber ausdrücklich zusichert, über dieses

Recht zu verfügen.

Dies ist deshalb wichtig, weil es dem Dienstleister im Regelfall gar nicht möglich sein wird zu überprüfen, welche Rechte dem Auftraggeber zustehen. Der Absatz 2 des Punktes 12.1 regelt detailliert, was zu geschehen hat, wenn der Dienstleister von einem Dritten wegen der Durchführung der Übersetzung in Anspruch genommen wird. Da eine Verletzung des Urheberrechtes durch das Übersetzen eintritt, haftet zunächst derjenige, der die Übersetzung durchführt, dem Dritten gegenüber. Es besteht jedoch ein Regressanspruch gegen den Auftraggeber. Sollte ein Dienstleister von einem Dritten wegen Verletzung des Urheberrechtes in Anspruch genommen werden, so sind gewisse prozessrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen. Zweckmäßig wird die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung sein.

Die so genannte Streitverkündung an den Auftraggeber ist deshalb wichtig, weil der Übersetzer ja nicht wissen kann, ob und welches Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten besteht. Lässt sich der Dienstleister ohne Information des Auftraggebers in einen Rechtsstreit mit dem Dritten ein und verliert diesen, so kann er in einem Regressprozess gegen den Auftraggeber unter Umständen wiederum durch Unkenntnis der Beziehung zwischen Auftraggeber und Drittem auch den Regressprozess verlieren. Tritt der Auftraggeber nicht in den Prozess mit dem Dritten ein, so kann er in dem Regressprozess nichts geltend machen, was dazu gedient hätte, den Dienstleister im Prozess gegen den Dritten zu schützen.

Im Punkt 12.2 wird das *Urheberrecht des Dienstleisters* am Zieltext behandelt. Es wird dabei das Recht der Namensnennung des Dienstleisters festgehalten. Der Auftraggeber erwirbt nur jene Werknutzungsrechte, die im Übersetzungsauftrag vorher definiert wurden bzw. nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen. Die Frage, ob an der konkreten Übersetzung ein urheberrechtlicher Schutz erworben wird, wird im Einzelfall zu beantworten sein. Nach dem derzeitigen Rechtsstand kann eine Übersetzung den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen, jedoch hat ihn nicht jede Übersetzung.

Grundsätzliches zum Urheberrechtsschutz

Gemäß § 1 Abs 1 UrhG sind Werke im Sinne dieses Gesetzes „eigentümliche geistige Schöpfungen“ u.a. auf dem Gebiet der Literatur. Zu den Werken der Literatur zählen gemäß § 2 Z 1 UrhG auch Sprachwerke aller Art. Dies sind Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist. Nach Lehre und Rechtsprechung ist ein Erzeugnis des menschlichen Geistes dann eine eigentümliche geistige Schöpfung, wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat. Diese Persönlichkeit muss in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Ausformung vorliegt. Maßgebend ist allein die auf der Persönlichkeit seines Schöpfers beruhende Individualität des Werkes. Die individuelle eigentümliche Leistung muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten unterscheiden (OGH 4Ob23 63/96w).

Eine Übersetzung ist eine abhängige Bearbeitung im Sinne des § 5 Abs 1 UrhG. Zur Verwertung einer Bearbeitung ist auch die Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes erforderlich. Das heißt, dass das Urheberrecht der Übersetzung voraussetzt, dass das Original den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen muss.

Im **Punkt 13** wird festgelegt, dass der Dienstleister grundsätzlich zur *Verschwiegenheit* verpflichtet ist. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm Beauftragte zur Verschwiegenheit verpflichten.

Einige Worte zur Haftung für den Erfüllungsgehilfen.

Im Unterschied zum Arbeitnehmer kann jeder Unternehmer sich zur Erfüllung seiner Vertragspflicht so genannter Erfüllungsgehilfen bedienen. Dem Auftraggeber gegenüber haftet der Dienstleister für das Verschulden dieser Personen wie für sein eigenes Verschulden.

Der Dienstleister hat jedoch Ansprüche

gegen den Erfüllungsgehilfen. Man spricht hier von so genannten Regressansprüchen. Handelt es sich dabei ebenfalls um einen Unternehmer, so genannte Subunternehmer, so kann grundsätzlich der volle Ersatz des von diesem verursachten Schadens verlangt werden.

Handelt es sich bei dem Erfüllungsgehilfen um einen Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechtes, so kann aufgrund des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes nur ein eingeschränkter Schadenersatz verlangt werden. Der volle Ersatz kann vom Arbeitnehmer nur dann verlangt werden, wenn Vorsatz vorliegt. Vorsatz ist absichtliche Schadensverursachung. Darüber hinaus sieht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz im Falle von abgeschwächten Verschuldensformen eine Einschränkung der Haftung vor. Diese kann bis zur gänzlichen Nichthaftung reichen.

Im **Punkt 14** werden die *Mängel* behandelt. Mängel können Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Der Gesetzgeber unterstellt demjenigen, der in einem bestimmten Bereich Dienstleistungen anbietet, dass er über die erforderliche Sachkenntnis verfügt. Daraus ergibt sich auch die Haftung des Dienstleisters für allfällige Mängel.

Gewährleistung ist die gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers (Dienstleisters) für Fehler einzustehen, die die Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe hat. Für die Gewährleistung gelten folgende Grundsätze:

Gewährleistungsansprüche richten sich nach Art und Umfang des Mangels.

- * Ist der Mangel unbehebbar und wesentlich, das heißt, die Lieferung ist nicht benützbar, der Fehler kann nicht behoben werden, dann hat der Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Wandlung des gesamten Vertrages.
- * Ist der Mangel unbehebbar und unwesentlich, d.h., die Sache ist benützbar, der Fehler ist jedoch nicht behobbar, dann hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessenen Preisnachlass.
- * Ist der Mangel behobbar und wesentlich, d.h., die Lieferung ist unbenützbar, der Fehler kann jedoch behoben werden, dann hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessenen Preisnachlass und/oder Verbes-

serung. Wird der Mangel innerhalb der angemessenen Frist nicht behoben, so hat der Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

- * Ist der Mangel behebbar und unwesentlich, d.h., die Übersetzungsleistung ist benutzbar, hat jedoch verschiedene Schönheitsfehler, dann hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessenen Preisnachlass oder Verbesserung.

Neben den Gewährleistungsansprüchen bestehen bei Verschulden auch noch Schadenersatzansprüche.

Grundsätzlich hängt der **Schadenersatz und dessen Umfang** vom Verschuldensgrad des Schädigers ab. Zu ersetzen ist:

- * bei Vorsatz der tatsächliche Schaden und der entgangene Gewinn und die besondere Vorliebe;
- * bei grober Fahrlässigkeit der tatsächliche Schaden und der entgangene Gewinn;
- * bei leichter Fahrlässigkeit nur der tatsächliche Schaden. Festzuhalten ist auch, dass für leichte Fahrlässigkeit, zwischen Unternehmen auch für schlichtgrobe Fahrlässigkeit, ein Haftungsausschluss möglich ist.

Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren, wenn der Schädiger und der Schaden bekannt sind. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

Die ÖNORM 1201 legt nun im **Punkt 14**

für die **Gewährleistung** fest:

- * Sämtliche Mängelrügen sind innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung geltend zu machen. Sie müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form dokumentiert und begründet werden.
- * Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber eine Nachfrist zu setzen. Ein sofortiger Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.
- * Der Auftraggeber hat eine angemessene Frist zur Nachholung zu gewähren.
- * Bei unwesentlichen Mängeln besteht weder ein Rücktritts- noch ein Minderungsrecht.
- * Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Rückhaltung vereinbarter Zahlungen oder Aufrechnungen.
- * Für schwer lesbare Vorlagen ist die Haftung eingeschränkt. Es empfiehlt sich jedoch, dass in solchen Fällen vom Auftraggeber Aufklärung eingefordert wird. Das Gleiche gilt auch für Zahlenangaben und Umrechnungen.
- * Wichtig ist auch, dass an sich gesetzlich vorgesehene Gewährleistungsfristen in Verträgen zwischen Konsumenten und Unternehmen nicht eingeschränkt werden können.

Zurzeit ist eine Änderung des Gewährleistungsrechtes, insbesondere der Fristen, im Parlament anhängig.

Da bei jeder Dienstleistung immer wie-

der etwas passieren kann, regelt **Punkt 15** den **Schadenersatzanspruch**. Hier ist grundsätzlich festgehalten, dass Schadenersatzansprüche, wenn sie vom Dienstleister durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt sind. Wird die Übersetzung zu anderen Zwecken als im Auftrag vereinbart verwendet und entsteht dadurch ein Schaden, so hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegenüber dem Dienstleister. Die Begrenzung der Haftung des Dienstleisters, der eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen hat, mit der Leistung der Versicherung, setzt voraus, dass dieser Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

Jeder Werkvertrag endet letztlich mit der **Gegenleistung des Auftraggebers** an den Dienstleister. Hier legt **Punkt 16** fest, dass, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Ausfolgung der Übersetzung die Zahlung zu erfolgen hat. Eine Akontozahlung müsste grundsätzlich vereinbart werden. Es besteht dazu kein Rechtsanspruch, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Euribor zu zahlen. Letztlich wird festgelegt, dass dann, wenn zwischen Dienstleister und Auftraggeber Teilzahlungen vereinbart wurden, der Dienstleister bei Zahlungsverzug berechtigt ist, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen ohne Rechtsfolgen für ihn und ohne Präjudizierung seiner Rechte einstellen kann.

Unserem Kollegen

Mag. Dr. Bernd KOLRUS

wurde vor wenigen Wochen durch Bundespräsident Dr. Thomas Klestil der Berufstitel

Professor

verliehen.

Die Auszeichnung erfolgte als Dank für die besonderen Leistungen, die Kolrus im Rahmen seiner Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit für die österreichische Wirtschaft erbracht hat.

Die UNIVERSITAS gratuliert herzlich!

Übersetzen für die Olympischen Spiele Sydney 2000

Nathalie Kourimsky

Als Baron Pierre de Coubertin 1896 die Olympischen Spiele wieder ins Leben rief, fanden sie zum ersten Mal nach 1472 Jahren in Griechenland, in Athen, statt. Coubertin modernisierte die Wettkämpfe, führte neue Sportarten ein (wie Tennis und Fechten) und verfasste eine Charta. Damals war Französisch die Weltsprache, und Französisch wurde als die offizielle Sprache für die Olympiaden festgelegt. Diese Tradition wird heute noch weitergeführt. Vor einigen Jahren wurde jedoch Englisch als zweite offizielle Sprache akzeptiert, um ihrer Entwicklung und Bedeutung in der Welt gerecht zu werden.

Französisch bleibt weiterhin die erste offizielle Sprache. Das heißt, dass jeder offizielle Text, in welcher Sprache auch immer er verfasst wurde, ins Französische und Englische übersetzt werden muss. (Bei den Olympischen Spielen in Barcelona wurden die Texte in Katalanisch, Englisch und Französisch verfasst.) Der französische Text gilt als Bezugstext, auch wenn die Originalfassung in einer anderen Sprache geschrieben wurde.

Praktisch bedeutet das, dass alle offiziellen Texte, Berichte, die Korrespondenz, alle Reden, usw. ins Französische übersetzt werden müssen; falls es zu einem Streitfall kommt, bezieht man sich auf den französischen Text.

Die Olympischen Spiele Sydney 2000 wurden vom SOCOG (Sydney Organising Committee for the Olympic Games) organisiert. Das zuständige Gremium für die Olympischen Spiele ist das CIO (Comité International Olympique) mit Sitz in der Schweiz. Wenn eine Stadt erwählt wird, eine Olympiade zu organisieren, wird ein Comité zusammengestellt. In Sydney war dies das SOCOG (SLOC: Salt Lake City – 2002 –, ATHOC : Athen – 2004 –). Das Comité unterliegt einerseits dem CIO, andererseits aber auch der Regierung des Landes. Es müssen Infrastrukturen gebaut werden, manchmal auch Gesetze geändert werden. Der SOCOG beschloss, im Gegensatz zu den vorherigen Olympischen Spielen, eine umfassende Übersetzungspolitik zu betreiben (zum Beispiel

wurde bei den Olympischen Spielen in Lillehammer überhaupt nichts übersetzt). Die Sprachenabteilung der SOCOG war in drei Bereiche aufgeteilt und in der Lage, während der Olympischen Spiele 50 Sprachen zu übersetzen. Die drei Bereiche teilten sich folgendermaßen auf:

- * Simultandolmetscher.
- * Sog. „Sprachspezialisten“, die während der Spiele im Olympischen Gelände eingesetzt wurden und die Besucher informierten.
- * Übersetzer. Sie waren für die Übersetzung sämtlicher offizieller Texte aus allen Bereichen des SOCOGs, die Erstellung von Glossaren und für die Übersetzung der Internet-Webseite (allerdings nur in einem gewissen Umfang) zuständig.

Die Vorbereitungen der Olympischen Spiele dauerten 7 Jahre. Am Anfang war das Personal des SOCOG relativ klein (ein paar hundert Mitarbeiter). Bis zu den Spielen stieg die Anzahl der Mitarbeiter auf 2000 plus 43.000 ehrenamtliche Mitarbeiter.

1993 bis 1998 beschäftigte die Übersetzungsabteilung einen Übersetzer. Ab 1998 waren es 5 plus 2 Praktikanten.

Im Juli 1997 entschied sich der Chef der Übersetzerabteilung dafür, alle zwei Monate 2 Praktikanten – abwechselnd aus den französischen Übersetzungsschulen ESIT und ISIT – zu übernehmen.

Ich selbst fuhr zwischen Februar und März 1999 als ISIT-Studentin für 7 Wochen nach Sydney.

Die Arbeitsbedingungen waren himmlisch. Das ISIT erlaubte uns, während des Semesters zu fahren. Die Reise und die Unterkunft wurden bezahlt, und wir bekamen ein großzügiges „Taschengeld“. Die Arbeit war sehr interessant. Ich habe unterschiedliche englische Texte in Französisch übersetzt, Korrektur gelesen und Glossare zusammengestellt. Die Arbeit der Praktikanten hat sich im Laufe der Monate immer wieder geändert. Neue Aufgaben entstanden, je näher die Olympischen Spiele rückten: Übersetzung von Berichten, Übersetzung der Internetseiten, Übersetzung von Broschüren für die Vertreter der Sportverbände...

Für jede Sportart musste ein Glossar erstellt werden (es gibt zur Zeit 27 Sportarten). Ich habe die Glossare für Hockey und Badminton zusammengestellt. Dafür habe ich mich auf die bereits existierenden Glossare der vergangenen Olympischen Spiele sowie auf die offiziellen Spielregeln, Zeitungsartikel, Internetseiten usw. gestützt und Gespräche mit Experten geführt.

Für die Olympischen Spiele selbst wurde ein Team von 60 Übersetzern zusammengestellt und in zwei Büros eingesetzt.

12 Übersetzer arbeiteten im Pressezentrum im Olympischen Park (etwa 40 Kilometer von Sydney entfernt), die restlichen Übersetzer im Hauptquartier in Sydney. Die Arbeit wurde in Schichten aufgeteilt. Im Hauptquartier gab es drei Schichten, im Olympischen Park zwei. Wir arbeiteten an 4 von 5 Tagen je 8 Stunden.

Ich war im Olympischen Park tätig. Der Vorteil lag darin, dass es viel angenehmer war, in einer kleineren Gruppe zu arbeiten als im Hauptquartier. Der Nachteil war allerdings, dass wir aus Angst, das System zu überlasten, über keine Internetverbindung verfügten und deshalb nicht in Kontakt mit dem anderen Büro waren. Außerdem hatten wir nur sehr wenig Dokumentationsmaterial oder Nachschlagewerke.

Im Pressezentrum arbeiteten wir hauptsächlich für das Olympische Presse-Service. Die Journalisten, die in Sydney über die Sportereignisse berichten wollten, verfügten über ein Intranet, das eine Informationsdatenbank beinhaltete. Darin wurden die Biographien sämtlicher Athleten aufgelistet, Informationen über die vergangenen Olympischen Spiele, Rekorde und verschiedene Ereignisse veröffentlicht, die Ergebnisse in Live-Übertragung und Infos über Pressekonferenzen, Besuche bekannter Sportler und Sportartikel gebracht. Diese Artikel wurden vom Olympischen Presse-Service publiziert und fassten die Wettkämpfe für die Journalisten, die ja nicht überall berichten konnten, zusammen.

Unsere Aufgabe war es, das Intranet zu

übersetzen. Ein Teil war bereits im voraus übersetzt worden. Zum Beispiel die Biographien der Athleten. An den Olympischen Spielen 2000 nahmen 10.400 Athleten teil. Ungefähr ein Dutzend Übersetzer war nur damit beschäftigt, deren Biographien zu übersetzen. Sie können sich den Umfang des Unterfangens vorstellen! Noch während der Spiele wurden Sportler disqualifiziert, andere kamen noch in letzter Minute dazu.

Die Übersetzer waren, wie jede Abteilung des SOCOG, mit dem Intranet verbunden. Die zu übersetzenden Texte wurden über Netzwerk direkt an die Übersetzungsabteilung gesandt. Dort verteilte der Computer die Übersetzungsaufträge automatisch. Jeden Tag wurde entschieden, wer übersetzen oder korrekturlesen würde. Sobald sich der Übersetzer im System eingeloggt hatte, erfuhr er, welche Aufgabe er zugeteilt bekommen hatte und sah die zu übersetzenden Texte auf dem Bildschirm erscheinen. Die Übersetzungen wurden auch nach Dringlichkeit eingeordnet. Manche Texte mussten unverzüglich übersetzt werden, andere konnten für einige Stunden aufgeschoben werden, aber das Tempo war ziemlich hoch. Wir waren ständigem Druck ausgesetzt. Sobald ein Text übersetzt war, meistens noch in der ersten Fassung, wurde er sofort zur Korrektur weitergesandt.

Es gab ungefähr einen Korrektor für vier

Übersetzer. Auf Grund des Zeitdrucks hat die Qualität der Übersetzungen nicht immer absolutes Höchstniveau erreicht, aber wir waren stets bemüht, einen hohen Standard zu liefern.

Wir hatten auch eine Zeitung, die an die Athleten im Olympischen Dorf ausgeteilt wurde, zu überprüfen. Die Athleten wohnten fast alle im Olympischen Dorf. Es war ein echtes Dorf mit neuen Wohngebäuden, Geschäften, Kinos, Trainingsräumen, Restaurants und einem Gebetsort für jede Religion... Die Zeitung wurde im Hauptquartier übersetzt und von uns im Olympischen Dorf korrekturgelesen, weil sie gleich vor Ort im Dorf gedruckt wurde.

Die Stimmung im Pressezentrum war sehr aufregend. Journalisten aus der ganzen Welt waren angereist und arbeiteten dort. In den Hallen gab es immer Lärm, Aufregung, ständig läuteten Telephone, jedes Büro hatte einen oder mehrere Fernseher, die die Wettkämpfe live übertrugen. Wir waren im Herzen des Geschehens, und auch wenn es manchmal zu laut war, hat es Spaß gemacht dort zu arbeiten. Wir haben Texte aus jeder Abteilung übersetzt. Wir wussten über alles Bescheid. Jede Info musste zuerst zu uns kommen, bevor sie veröffentlicht wurde. Im Olympischen Park hatten wir die Möglichkeit, einiges zu sehen. Einige von uns – auch ich – durften der Generalprobe der Eröffnungszeremonie bei-

wohnen, wir haben die Flamme im Stadion gesehen, und in Sydney habe ich zufällig zwei Mal die Fackel gesehen, als sie in die Stadt getragen wurde. Auch nur im Olympischen Park spazieren zu gehen, war aufregend, die vielen Leute, die Aufregung vor den Wettkämpfe war sehr elektrisierend.

Die Australier sind sehr sportlich und waren sehr stolz, dass sie die Olympischen Spiele ausrichten durften. 5 Millionen Besucher kamen nach Sydney. Wenn man bedenkt, dass die Bevölkerung Australiens 17 Millionen und die Sydneys 3,7 Millionen Einwohner ausmacht, sind das enorme Ausmaße. So war die Stimmung in der Stadt sehr gut. Überall gab es Konzerte, Live-Übertragungen auf Riesenleinwänden. Unsere Arbeitsstunden haben uns leider nicht erlaubt, viel daran teilzunehmen, aber es war eine sehr beeindruckende Erfahrung.

Fachlich war es interessant in einer Gruppe zu arbeiten – als Freelance-Übersetzerin arbeite ich meistens alleine, und es war erfrischend, Übersetzungen mit anderen Leute zu teilen, obwohl es nicht immer ohne Reibungen verläuft!

Ich bin jetzt eine Spezialistin für Badminton und Hockey und andere olympische Sportarten und Besonderheiten!

Schon etwas älter, aber noch immer aktuell: gefunden von Renato Vecellio in „ABC“ vom 9. Dezember 1999

La RAE prefiere la expresión «1 de enero de 2000» a «1 de enero del 2000»

La Real Academia Española recomienda el uso de la expresión «1 de enero de 2000», y no «1 de enero del 2000», en una respuesta que aparece en el apartado de consultas gramaticales de su página web (www.rae.es). La Academia emplea este método para resolver las dudas más frecuentes que le llegan a través de la red.

La respuesta dice así: «En español, el uso habitual en la expresión de las fechas establece que entre la mención del mes y del año se interponga, sin artículo, la preposición DE: 1 de enero de 1999. Sí es necesario anteponer el artículo “el” si se menciona explícitamente la palabra “año”: 15 de enero del año 1999.»

«No hay ninguna razón – continúa la nota – para que el año 2000 (y los que forman serie con él) constituya una excepción al uso general. Al tratarse de una fecha emblemática (último año del milenio), se ha hablado mucho “del 2000” (con elipsis del término “año”) en general, fuera de la expresión de una fecha concreta, y esto ha hecho que al oído “suene mejor” la fórmula “1 de enero del 2000” que “1 de enero de 2000”. Ambas pueden considerarse admisibles: la primera por quedar sobrentendida la elisión de la palabra “año”; la segunda, por ajustarse al uso general en español para la expresión de las fechas. Para la datación de cartas, documentos, etc. se recomienda atenerse al uso general: 1 de enero de 2000.»

In memoriam
Valeria Jäger
(13.12.1951 – 21.4.2001)

Am 21. April ist die Übersetzerin Valeria Jäger gestorben. Die 1951 in Sofia geborene, seit 1973 in Wien lebende Bulgarisch- und Russischdolmetscherin arbeitete in den letzten Jahren als Lektorin am Slawistik-Institut der Universität Wien. Ihre Bedeutung für die Vermittlung osteuropäischer Kultur und Literatur, die vor allem in genauer Kenntnis diverser Literaturszenen und praktischen Ratschlägen bestand, ist der Liste ihrer Publikationen nicht unmittelbar abzulesen. Sie veröffentlichte in Literaturzeitschriften wie „Literatur und Kritik“ oder „Wespennest“ und in diversen Anthologien. Als Herausgeberin und Übersetzerin figurierte sie beim „Buch der Ränder – Bulgarien“, in der Wieser-Reihe „Europa erlesen“ erschienen die Bände über Moskau, St. Petersburg und die alte bulgarische Hauptstadt Plovdiv. Für das bös-absurde Theaterstück des Bulgaren Stanislav Stratiev „Auf der anderen Seite“, das letztes Jahr in Berlin uraufgeführt wurde, erhielt sie den Übersetzerpreis der Stadt Wien, ebenso für die Nachdichtung des Lyriker Nikolaj Pavlov. Die wichtigsten Übersetzungen aus dem Russischen (die russische Literatur kannte sie wie kaum jemand, wobei ihre Vorliebe der Lyrik galt) sind eine Reihe von Essays im Sammelband „Kaukasus – Verteidigung der Zukunft“ und Olga Sedakovas „Reise nach Tartu“ (beide im Folio Verlag erschienen) sowie bisher unveröffentlichte Gedichte von Olga Sedakova.

Valeria Jäger hat an allen „Büchern der Ränder“ sowie an „Wiesers Enzyklopädie des Ostens“ enthusiastisch mit Rat und Tat mitgearbeitet – der Verleger Lojse Wieser bezeichnete sie einmal denn auch als „fröhliche Enzyklopädistin“. Als Übersetzerin war Valeria Jäger eine euphorische Leserin, die Bücher las, um sie nicht selbst schreiben zu müssen. Ungeschrieben blieb auch ein lang geplantes Buch über das Leben als Krebskranke. Sie las unablässig, wie sie sehr spät einmal sagte, seit ihrer Kindheit praktisch jeden Tag viele Stunden lang, gleichsam dem Motto von James Joyce entsprechend, ein idealer Leser müsse an absoluter Schlaflosigkeit leiden: Mandelstam, Klassiker, Krimis, Winnie-the-Pooh, von dem sie eine Sammlung in allen möglichen Sprachen besaß.

Mit dem Tod von Valeria Jäger ist Wien ein großes Stück ärmer geworden, ungelesener und unübersetzter.

Erich Klein

In memoriam
Erich Simak
(1936 – 2001)

Nach Redaktionsschluß haben wir erfahren, daß unser Kollege und Freund Erich Simak, Ehrenmitglied der UNIVERSITAS, Ende Mai unter tragischen Umständen 65-jährig gestorben ist. Aufgrund einer Krankheit hat Erich seinen Beruf seit Jahrzehnten nicht mehr ausüben können, auch hat er sich von seinen Freunden völlig zurückgezogen. Wir wollen aber nicht vergessen, daß er als langjähriger Generalsekretär der UNIVERSITAS in den sechziger Jahren den Verband zu einer modernen und leistungsfähigen Berufsvertretung gemacht hat, daß er ein begnadeter Dolmetscher war, daß er als Lehrer am Wiener Dolmetschsinstitut eine ganze Generation von Übersetzern und Dolmetschern mit ausgebildet hat und daß er eine ganze Reihe von heute auch international erfolgreichen Dolmetschern, die mit Hochachtung und Dankbarkeit an ihn zurückdenken, bei ihren ersten Schritten im Beruf unterstützt hat. Wir wollen unseres hochbegabten und unglücklichen Kollegen in Trauer und Freundschaft gedenken und in der September-Nummer ausführlicher auf seine Verdienste um unseren Beruf eingehen.

Annie Weich

**Adressenänderungen:**

AGATHOCLEOUS Marinos, Mag.phil.
Tel.+Fax: 01/545 54 47
E-mail: marinos@aon.at

ANDERS Viktor
E-mail: v.anders@utanet.at

BAUMGARTNER Christa, Mag.phil.
Mobil: 0676/674 89 55
E-mail: translation.baumgartner@direkt.at

BENSCH-KÖNIG Gerhild,
Mag.phil.Dr.
Mobil: 0676/605 54 01
Email: gerhild@bensch.cc

CANNAS MUSYL Isabelle, Mag.phil.
Messenhausergasse 3/14
1030 Wien
Tel.: 01/714 46 36
Fax: 01/714 46 36-13
Mobil: 0676/404 35 12
E-mail: camus@camus.co.at

CATLING (vorm. Valentin) Isabel,
Mag.phil.
E-mail: language.cat@virgin.net

FRANK-GROEBNER Elisabeth,
Mag.phil.
Fax: 01/408 12 85

GAUSTER-GLAUBAUF Jeanne C.,
Dipl.Dolm.
E-mail: gauster.glaubauf@aon.at

GRAUNAR Metka, Prof.
Ziherlova 41
1000 Ljubljana
Tel.: 003861/281 10 66
Fax: 003861/281 10 67
Mobil: 00386/416 95 851
E-mail: metka.graunar@siol.net

GRIESSNER Florika, Mag.phil.
Mobil: 0664/255 84 30

Änderungen in unserer Mitgliederkartei**Neuaufnahmen:**

CAILLÉ Sylvain, Mag.
Winklweg 6/8
6300 Wörgl
Tel. + Fax: 05332/766 69
Mobil: 0676/751 51 39
E-mail: marsyl@aon.at

OM F, E, D, I, Sp.
Bürgen: Watzek, Jantscher

EICHINGER Beatrix, Mag.
Kettenbrückengasse 18
1040 Wien
Tel.: 01/587 55 01
Fax: 01/585 56 57
Mobil: 0676/712 26 50
E-mail: beatrix.eichinger@yline.com
beatriceichinger@hotmail.com

OM D, F, E
Bürgen: Höfert, E. Schwarz

GEBETSROITHER Eva, Mag.
Johann Strauss-Gasse 21/9
1040 Wien
Tel.: 01/503 07 67
Mobil: 0676/503 84 72
E-mail: Eva.Gebetsroither@utanet.at
eva_gebetsroither@yahoo.com

OM D, E, Jap.
Bürgen: Haussteiner, Berghammer

OBERFORCHER Susanna, Mag.
Zehenthofgasse 19/6
1190 Wien
Tel.: 01/328 95 76
Mobil: 0699/110 21 278
E-mail: susanna.oberforcher@chello.at

OM D, Sp, Port., E
Bürgen: Langer, Granser

PÖCHEIM Helga, Mag.phil.
Lustkandlgasse 13/5
1090 Wien
Tel.+Fax: 01/315 74 03
Mobil: 0664/510 54 43
E-mail: helga.poecheim@chello.at

OM D, I, E
Bürgen: S.Schmidt, Plastino

PRUNC-KITICIC Bozica, Mag.Dr.
Plabutscherstraße 123a
8051 Graz
Tel.: 0316/67 79 45
Fax: 0316/67 05 55
Mobil: 0699/101 32 218

OM Kroat., Bosn., Serb., D, Slow.,
E, Mazed.
Bürgen: Simon, Mandelc

BALBER Angela
Domgasse 4/14
1010 Wien
Mobil: 0676/406 11 88
E-mail: a9606197@unet.univie.ac.at

JM Ru, D, E
Bürgen: Halanek, Narita

CUP Robert
Tanbruckgasse 24/2/51
1120 Wien
Tel.: 01/600 69 58
Mobil: 0676/417 09 88
E-mail: rjcup@yahoo.com

JM D, Poln., E
Bürgen: Ziemska, Zykan-Zilberszac

FÄRBER Birgit
Pfeifferhofweg 40
8045 Graz
Tel.+Fax: 0316/69 33 24
Mobil: 0664/311 73 78
E-mail: birgit.ferber@gmx.at
birgit.ferber@kfunigraz.ac.at

JM D, E, Sp
Bürgen: Kauch, Kurz

SPASSOVA Maria
Donaufelder Str. 54/4108
1210 Wien
Mobil: 0676/501 35 46
E-mail: mariaspass77@hotmail.com

JM Bulg, D, Ru, E
Bürgen: Ivanova, Wolfsbauer

STANGL Angelika
August-Musgergasse 6
8010 Graz
Tel.: 0316/32 32 72
Mobil: 0676/564 73 29
E-mail: angelikastangl@hotmail.com

JM D, F, Bosn., Kroat., Serb.
Bürgen: Schnider, Reinagel

WEGINGER Dagmar
Peitlgasse 9/1/10
1210 Wien
Tel.: 01/278 49 78
E-mail: a9906848@unet.univie.ac.at

JM D, I, Tsch.
Bürgen: Baxant-Cejnar, Narita

Neuaufnahme in das DolmetscherInnenverzeichnis:

MANDEL Franz, Mag.
Joanneumring 8
8010 Graz
Tel./Fax: 0316/83 70 60
Mobil: 0664/184 38 29
E-mail: franz.mandelc@aon.at

A: D, Slov.

NIEBISCH Chantal, Mag.
Messenhausergasse 3/20
1030 Wien
Tel./Fax: 01/710 75 31
Mobil: 0676/544 11 34
E-mail: chantal.niebisch@univie.ac.at

A: F
B: D

Die Eintragungen in die Übersetzerliste und in die Dolmetscherliste werden nach Ablauf der dreimonatigen Einspruchsfrist ab der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt wirksam.

Umwandlung in OM:

GLANTSCHNIG Beate, MMag.phil.
IVAN Katharina, Mag.
LAGGER Barbara, Mag.
OSLANSKY Julia, Mag.
TEPPEY Darja

Fortsetzung der Adressänderungen

WOLFSBAUER Hristina, Mag.phil.
E-mail: mail@wolfsbauer.at

ZABEL Eva, Mag.phil.
Tel.+Fax: 02252/439 86
E-mail: evazabel@yline.com

Umwandlung in ABO:

EDER Felix, Mag.
ROGNER Angela

Austritte:

ECKELBERGER-AIGNER Michael
GRINGINGER Ulrike, Mag.
KOBlick David
SEEBER G. Kilian

Fortsetzung der Adressänderungen

HÖFERT Brigitte, Mag.phil.
E-mail: brigitte.hoefert@netway.at

HÖFLER Thomas
8333 Riegersburg 97/2
Mobil: 0676/84 23 85 48
E-mail: hoefler@schauperl.com

IVAN Katharina, Mag.
E-mail: katharina.ivan@hasi.org

LAGGER Barbara, Mag.phil.
E-mail: lagger@hotmail.com
barbara.lagger@bmw.de

MUGGLI Andrea, Mag.phil.
Tel.: 0041/416-12 06 73

MUSYL Thomas, Mag.phil.
Messenhausergasse 3/14
1030 Wien
Tel.: 01/714 46 36
Fax: 01/714 46 36-13
Mobil: 0676/404 35 11
E-mail: camus@camus.co.at

OLSZEWSKI Tomasz
E-mail: t.olszewski@a1.net

OSWALD-PERNUL Elisabeth,
Mag.phil.
Matrasgasse 13
1130 Wien
Tel.+Fax: 01/876 03 47
Mobil: 0664/320 11 21
E-mail: oswald-pernul@aon.at

PÖCHHACKER MA Franz,
Mag.Dr.phil.
Tel. Büro: 01/4277-43 905

SANJATH Dagmar, Mag.phil.
Tel. Büro: 01/05-1707 45 684
Mobil: 0676/ 492 67 88

SMOCZYNSKA-KNÜPFER Marta,
Mag.
E-mail: marta.knuepfer@a1.net

SPANNAGL Ulrike, Mag.
Volkmayergasse 86
8461 Ehrenhausen
Tel. + Fax: 03453/44 45

STEFANOV Helga, Mag.phil.
E-mail: stefanov@mail.cso.net

Fortsetzung der Adressänderungen in linker Spalte

Verbandsleben

Doris Chiba

Ich war immer der Meinung, unser Verband lebt von der Mitarbeit seiner Mitglieder und das Mitteilungsblatt somit auch von den Beiträgen von uns allen. Was die Mitarbeit an der „Universitas“ betrifft, blieb es bis jetzt bei frommen Vorsätzen, aber nun möchte ich die Gelegenheit beim Schopf packen und an Stelle von Susanne Watzek das „Verbandsleben“ präsentieren.

Der neugewählte Vorstand ist mit großem Enthusiasmus bei der Arbeit, die Kompetenzbereiche mussten teilweise neu besetzt werden. Gertrude Maurer, die im Vorstand den ÜbersetzerInnenausschuss vertritt, betreut auch die Bereiche Sozialversicherung und Gewerbeordnung. Elisabeth Tölly übernahm die FIT-Agenden, Franz Pöchlhammer erklärte sich bereit, Ingrid Haussteiner bei der Gestaltung und Administration der Homepage zur Seite zu stehen. Dagmar Sanjath unterstützt Edith Vanghelof bei ihren zahlreichen PR-Aktivitäten, Florika Griessner aus Graz setzt sich für eine weitere Vertiefung der Kontakte zwischen der UNIVERSITAS und dem Grazer Institut ein. Bei allen anderen Vorstandsmitgliedern kam es zu keinen Änderungen im Kompetenzbereich.

Bereits im Februar fand die Veranstaltung „Mit KundInnen erfolgreich verhandeln“ statt, die auf Grund der äußerst positiven Reaktionen bereits im Juni wiederholt werden soll. Der Vorstand ist laufend bemüht, neue interessante Veranstaltungen zu organisieren, doch einerseits ist es schwierig, die entsprechenden Vortragenden zu finden, andererseits ist auch nicht immer ganz klar, welche Veranstaltungen von den Mitgliedern eigentlich gewünscht werden. Dafür wäre es wirklich von Vorteil, diese Umfragen oder kurzfristigen Ankündigungen per e-mail verschicken zu können. Das wäre eine sehr kostengünstige und zeitsparende Möglichkeit, Veranstaltungstermine anzukündigen. Vielleicht überzeugt dieses Argument wieder einige Kollegen, ihre e-mail-Adresse im Sekretariat bekanntzugeben oder gar an der e-group teilzunehmen.

Der Verband erhielt eine ganze Reihe von Antworten auf die Anti-Dumping-

Briefe. Besonders die öffentlichen Stellen reagierten positiv, dazu gehören das Finanz-, das Innen- und das Wissenschaftsministerium, die Wirtschaftskammer und das Büro der Vizekanzlerin. Die Berufsverbände (FIT-Mitglieder) waren zurückhaltender, nur zwei antworteten überhaupt.

Anfang Mai fand am Wiener Stephansplatz eine Veranstaltung zum Europäischen Jahr der Sprachen statt. Die UNIVERSITAS war durch Alexandra Jantscher und Susanne Watzek vertreten, die bei dieser Gelegenheit die neuen UNIVERSITAS T-Shirts trugen. Der Vorstand hatte einige schwarze T-Shirts bedrucken lassen, die eigentlich für die Jungmitglieder bestimmt sind, doch bei dieser Gelegenheit von den beiden Vorstandsmitgliedern eingeweiht wurden. Die T-Shirts könnten in Zukunft auch bei Präsentationen der UNIVERSITAS an den Instituten zum Einsatz kommen.

Unsere Homepage wird derzeit umgestaltet. Ingrid Haussteiner steckt voller neuer Ideen, darunter auch ein geänderter Modus für die Online-Abfrage des ÜbersetzerInnen- und DolmetscherInnen-Verzeichnisses. Die Suche nach einer gewünschten Sprachkombination soll einfacher und genauer, das Service für unsere potentiellen Auftraggeber und unsere Mitglieder somit verbessert werden.

Speziell für unsere Jungmitglieder wollen wir in Zukunft auf Initiative von Monika Narita, der Jungmitgliedvertreterin, ein weiteres „Service“ bieten. Viele Grazer StudentInnen würden gerne an diversen Veranstaltungen in Wien teilnehmen, suchen aber dafür entsprechende Übernachtungsmöglichkeiten. Vielleicht könnte das eine oder andere Jungmitglied einem Kollegen oder einer Kollegin aus den Bundesländern eine Schlafgelegenheit zur Verfügung stellen. Auch in Graz soll es in Zukunft auf diese Weise Übernachtungsmöglichkeiten geben. Interessenten können sich im Sekretariat melden.

Nachdem ich nun weiß, wieviel Mühe hinter dem Verfassen von Texten für das Mitteilungsblatt steckt, möchte ich nicht nur allen Autoren für ihre Beiträge dan-

ken, sondern auch all jenen, die sich immer wieder aktiv am Verbandsleben beteiligen. Ich wünsche allen Lesern einen schönen Sommer und eine erfolgreiche Saison!

Terminologiewörterbuch Hochschulwesen

Deutsch-Englisch
Deutsch-Französisch

Herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Terminologisches Wörterbuch zum Hochschulwesen Italien-Österreich

Deutsch-Italienisch
Italienisch-Deutsch

Herausgegeben von der Europäischen Akademie Bozen

Diese Wörterbücher wurden der
UNIVERSITAS
freundlicherweise von den herausgebenden Institutionen zur Verfügung gestellt und liegen im
Sekretariat
zur Einsichtnahme auf.

Die „rote Liste“ – das Übersetzer- und Dolmetscherverzeichnis der UNIVERSITAS

Ein Instrument der Qualitätssicherung

Erika Obermayer

Es ist eines der Hauptanliegen unseres Verbandes sicherzustellen, dass unsere Mitglieder – akademisch ausgebildete ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen – den Qualitätskriterien entsprechen, für die wir als UNIVERSITAS stehen. Ein Mittel dazu ist die „rote Liste“, die über unsere Homepage abfragbar ist und in gedruckter Form an alle wichtigen Adressen in ganz Österreich versendet wird. Die nächste Neuausgabe auf Papier ist für den Herbst 2002 vorgesehen (das Verzeichnis im Internet wird regelmäßig aktualisiert). Diese Liste wurde ganz gewiss nicht eingeführt, um innerhalb der Berufsgruppe der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen eine „Zweiklassengesellschaft“ zu schaffen, oder als Schikane gegenüber jenen, die sich um die Aufnahme bemühen.

Ansuchen um Aufnahme in das Verzeichnis werden den zuständigen Aus-

schüssen vorgelegt, von diesen gemäß festgelegter Verfahren behandelt und anschließend dem Vorstand der UNIVERSITAS zur endgültigen Approbation zugewiesen.

Der Wert des Verzeichnisses erhöht sich angesichts der neuen, zumindest ansatzweise qualitätsorientierten Auftragsvergabebedingungen im öffentlichen Sektor, die auch ein Grund für unsere Bemühungen um die Erstellung von Übersetzungs- und Dolmetschnormen waren. Sehr oft werden Entscheidungen über Angebote von Personen getroffen, die kaum Einblick in die Arbeit von ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen haben und deren einziger Bezugswert der in einem Angebot genannte Endbetrag ist. Für sie ist die Liste eine Art Rückversicherung. Sie verlassen sich darauf, dass die Leistungen von Fachleuten, die in dieser Liste geführt werden, ihren Anforderungen gerecht werden.

Dass dies so ist, beweisen auch die Beschwerden, welche die UNIVERSITAS von Zeit zu Zeit über Leistungen erhält, die von Mitgliedern erbracht wurden, die im Verzeichnis geführt werden. Wenn dies geschieht, versuchen wir im Gespräch mit dem betroffenen Mitglied, aber auch mit dem unzufriedenen Kunden, eine Klärung herbeizuführen bzw. eine Verhaltensänderung zu bewirken. Selbst wenn derartige Beschwerden nicht die erfreulichste Form der Anerkennung sind, so bestätigen sie doch, dass unser Verband als „Qualitätssicherungsgremium“ betrachtet wird.

Ich möchte daher noch einmal den Aufruf in der letzten Ausgabe der „Universitas“ aufgreifen und an unsere Mitglieder appellieren, sich in das Übersetzer- und Dolmetscherverzeichnis, unsere „rote Liste“, aufnehmen zu lassen.

Maschinenübersetzungen im Praxis-Test

Edith Vanghelof

Ein kurzer Text aus dem übersetzerischen Alltag wurde von einigen der im Internet verfügbaren automatischen Übersetzungssysteme übersetzt – mit zum Teil gar nicht so schlechtem Erfolg. Hier sind die Ergebnisse.

Ausgangstext

US-Dollar

Das Ereignis der letzten zwei Wochen war sicherlich die Veröffentlichung der ersten BIP-Schätzung für das 3.Quartal. Die erwartete Verlangsamung des Wirtschaftswachstums trat ein, war allerdings deutlich stärker als erwartet. Das annualisierte Wachstum betrug 2,7% gegenüber erwarteten 3,5%. Zurückzuführen war die Verlangsamung des Wachstums vor allem auf den geringen Anstieg der Investitionen (3,2%) sowie den rückläufigen Beitrag der öffentlichen Hand (-3,6%). Erstere hatten im 2. Quartal noch

einen Anstieg um 21,7% und zweitere um 4,8% ausgewiesen. Stärker hingegen waren wieder mit 4,5% (2.Q 3,1%) die privaten Konsumausgaben. Ein Wert, der im mehrperiodigen Vergleich zwar niedrig ist, absolut gesehen jedoch die noch immer gute Stimmung unter den US-Konsumenten indiziert.

Es ist daher zu früh zu sagen, ob sich die US-Wirtschaft auf diesem jüngst ausgewiesenen Wachstumsniveau einpendeln wird. Zwar gehen wir davon aus, dass Wachstumsraten wie bei den vorangegangenen vier Perioden nicht mehr erreicht werden, mit Werten um die 3,5% ist jedoch nach wie vor zu rechnen.

1. <http://babelfish.altavista.com/translate.dyn>
AltaVista (Systran)

Zieltext

US Dollar

The event of the last two weeks was

surely the publication of the first gross domestic product estimation for the 3. Quartal. The expected deceleration of the economic growth occurred, was however clearly stronger than expected. Annualisierte growth amounted to 2.7% opposite expected 3.5%. To lead back the deceleration of growth was particularly on the small rise of the investments (3.2%) as well as the declining contribution of of the public hand (-3.6%). first had in 2. Quarter still another rise around 21.7% and zweitere around 4.8% proven. More strongly however again the private consumer outputs were with 4.5% (2.Q 3.1%). A value, which is low in the mehrperiodigen comparison, absolutely seen however the still good tendency among the US consumers indicates. It is to be said therefore too early whether the US economy on this recently proven growth level will settle down. We assume that that growth rates

are not no more achieved as at the preceding four periods, to however still count on values around the 3.5% are.

2. <http://ets.freetranslation.com:5081/> by Transparent Language, Inc. ("TLI") maintains the FreeTranslation site ("Site") as a free service for personal, non-commercial use only

Zieltext

U.S. DOLLAR the event of the last two weeks was certainly the publication of the first BIP-estimation for the 3. Quartal. The expected slowdown of the economic growth entered, was expected to be sure clearly more strongly than. The annualisierte growth amounted to 2,7% vis-à-vis expected 3,5%. The slowdown of the growth was to be led back above all to the slight climb of the investments (3,2%) as well as the retrograde contribution of the public hand (-3,6%). First had expelled another climb in the 2nd quarter around 21,7% and zweitere around 4,8%. On the other hand were more strongly again with 4,5% (2. Q 3,1%) the private consumption editions. A value, that is in the mehrperiodigen comparison to be sure low, absolutely seen however the yet always good disposition under the US-consumer indiziert. It is to be said therefore to early whether the US-economy becomes itself on this lately expelled growth level einpendeln. To be sure we go is to be reckoned therefrom that growth ratio are no longer reached as well as in the previous four periods, with values about 3,5% however now as ever.

3. <http://translator.dictionary.com/cgi/translate>

Zieltext:

US dollar The event of the last two weeks was surely the publication of the first BIP estimation for the 3.Quartal. The expected deceleration of the economic growth occurred, was however clearly stronger than expected. Annualisierte growth amounted to 2.7% opposite expected 3,5%. To lead back the deceleration of growth was particularly on the small rise of the investments (3,2%) as well as the declining contribution of the public hand (-3,6%). First had in 2. Quarter still another rise around 21,7% and zweitere around 4,8% proven. More strongly however again the private consumer outputs were with 4,5% (2.Q 3.1%). A value, which is low in the

mehrperiodigen comparison, absolutely seen however the still good tendency among the US consumers indicates. It is to be said therefore too early whether the US economy on this recently proven growth level will settle down. We assume that growth rates are not no more achieved as at the preceding four periods, to however still count on values around the 3.5% are.

4. <http://translate.lhsl.com/scripts/GreenAcres.dll>
L&H. Founded in 1987 by Jo Lernout and Pol Hauspie

Zieltext:

U.S. dollar

The event of the last two weeks was the published work of the first GDP-assessed value for the 3 surely.Quarter. The expected reduction of speed of the economic growth happened, was however clearly stronger than expects. The annualisierte growth amounted to with respect to 2,7%, 3,5% expected. To be led back, the reduction of speed of the growth was above all on the low increase of the capital spending (3,2%) as well as the on the decrease contribution of the public hand (-3,6%). Ersteres had in the 2. Quarter another increase about 21,7% and zweitere about 4,8% expelled. Was with 4,5% (2) more strongly however again.Q 3,1%) the private consumption-expenditures. Seen absolutely index the still good mood a value, that admittedly participates low in the mehrperiodigen comparison, under the US-Konsumenten however.

It participates to say therefore too early whether the US-Wirtschaft will settle down on this growth-level stated recently. Admittedly, we assume it that accession rates like with the gone ahead four periods no longer is reached, as well values approximately 3,5%, however still to reckon, participates.

5. <http://www.t-mail.com/cgi-bin/ttext>
Eigendarstellung von T-Mail:

Remember, it is a machine translation. It is an aid to communication and cannot be relied upon for documents which require precise translation. Please consider paying a human translator a fair wage for this highly skilled service. Please use this tool to learn, teach, improve healthcare, raise standards of living, for peace, love and friendship. Do not abuse T-Mail. Students, please do not use it to cheat on your homework.

You will never learn a thing if you don't do it yourself and besides, no teacher would pass you if you handed this in...

Zieltext :

U.S. – dollar

The event of the last two weeks was the publication of the first BIP-Schdtzung for the 3.Quartal surely. The expected reduction of the economic growth happened, was however clearly stronger than expects. The annualisierte growth amounted to with respect to 2,7%, 3,5% expected. To be led back, the reduction of the growth was above all on the low increase of the investments (3,2%) as well as the retrograde contribution of the public hand (-3,6%). Ersteres had in the 2. Quarter another increase about 21,7% and zweitere about 4,8% deported. Was with 4,5% more strongly however again, 2.Q 3,1%) the private consumption-editions. Absolutely seen the still good mood a value, that is admittedly low in the mehrperiodigen comparison, under him/it U.S. however - consumers indexes. It is to be said therefore too early, whether itself the U.S. - economy on this recently deported growth-level will settle down. Admittedly, we assume it that growth rates like with the gone ahead four periods no longer is reached, with values approximately 3,5%, however still to calculate, is.

**Leichte
Diplomatische
Konfusion**

Nicht nur vielen Mitteleuropäern ist Zentralasien ziemlich fremd – auch umgekehrt herrscht offenbar eine gewisse geografische Verwirrung. Ein schönes Beispiel dafür fand Susanne Beschauer in einem hochhoffiziellen Briefkopf:

Botschaft der Republik Tadschikistan
in Österreich , Ungarn und Swasiland

Ambassador the Republic of Tajikistan
to Austria, Hungary and Switzerland

Gefunden von Emmi Krausneker im „Falter“ Nr. 19/01

Der unbekannte Übersetzer

Nina Horaczek

Der Dolmetscher der „Operation Spring“ hat keinerlei Ausbildung als Übersetzer. Dafür verfügt er als Sekretär der „People’s Democratic Party“ über gute Beziehungen zur nigerianischen Regierung, die Drogendealer doppelt bestraft.

Manchmal hat es die Polizei nicht leicht: Bei der „Operation Spring“, dem ersten großen Lauschangriff in Österreich, bei dem mutmaßliche nigerianische Drogendealer im Frühjahr 1999 über drei Wochen hindurch abgehört und mehr als 100 Personen festgenommen wurden, standen die Beamten mit kiloweise Abhörmaterial da und verstanden kein Wort. Die Verdächtigen unterhielten sich nicht auf Deutsch, sondern in ihrer Muttersprache Ibo. Ein Übersetzer musste her. Nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen konnte schließlich mithilfe des deutschen Bundeskriminalamtes (BKA) der passende Mann gefunden werden: Douglas Samson I., Diplomkaufmann, Chef eines Übersetzungsbüros, Importeur von Mineralien aus Nigeria und nebenbei noch Vermittler von Profifußballern, hatte bereits in Deutschland für die Polizei gearbeitet und wurde von der Sondereinheit Observation im Wiener Innenministerium zum Übersetzen nach Wien gebracht. Anfangs trat er nur maskiert vor Gericht auf. Seine Identität wurde erst nach Monaten bekannt gegeben. Anwälte, die gegen dieses Vorgehen protestierten, wurden vom Verfahren ausgeschlossen. Dabei gab es guten Grund, die Fähigkeiten des unbekanntes Übersetzers infrage zu stellen: Bei einem Prozess wurde ihm eine Abhörsequenz vorgespielt. Er übersetzte die Passagen mit „Wie viel hast du denn verkauft?“ und „Der Türke hat mir das Geld nicht gegeben“. In den Protokollen der Audioüberwachung hatte er dieselbe Stelle mit „Stadt aus Eisen“ und „Jehova ist ein Gott, Jesus ein König“ übersetzt.

Doch nicht nur die seltsamen Übersetzungen verwundern, auch sein politisches Engagement wirft Fragen auf: Douglas I. ist – wie *Falter*-Recherchen ergaben – seit fast zwei Jahren Sekretär der Deutschland-Sektion der nigerianischen Regierungspartei „People’s Democratic Party“ (PDP), die seit den

Wahlen im Februar 1999 den nigerianischen Staatspräsidenten stellt und über die absolute Mehrheit im Parlament verfügt. Dies wäre an sich nicht anrühlich. Doch die von ihm in Deutschland vertretene Regierungspartei forderte nigerianische Diplomaten auf, zumindest alle sechs Monate der nationalen Drogenbekämpfungsbehörde NDLA zu berichten, welche nigerianischen Staatsbürger im Ausland wegen Drogenhandels angeklagt oder verurteilt wurden. Ihnen droht bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine nochmalige Gefängnisstrafe wegen „Schädigung des Images Nigerias im Ausland“ (*Falter* 14/01).

Douglas I. saß an der richtigen Quelle solcher Informationen: Er war der einzige Ibo-Dolmetscher, den die Polizei heranzog. Douglas I. hatte also zumindest theoretisch die Möglichkeit, Informationen über Nigerianer, die als Drogendealer verdächtigt wurden, an die nigerianische Regierung weiterzugeben. Und er verstand mehr als die Polizei: Er entschied, welche in Ibo geführten Gespräche für die Beamten wichtig sind und welche Passagen nicht in das Polizeiprotokoll kommen. So stehen in der Auswertung des Lauschangriffs Sätze wie „Es werden Gespräche geführt, deren Inhalt jedoch belanglos ist“. Das können Gespräche über das Wetter oder über Fußball sein, aber auch Kritik an der nigerianischen Regierung oder Äußerungen über politische Verfolgung von Oppositionellen in Nigeria sein. Schließlich war er bei seiner Polizeiarbeit nicht einmal unter Eid gestellt. Erst als er bei einer Verhandlung im Oktober 1999 von Rechtsanwalt Farid Rifaat gefragt wurde, was „Beeidigung“ bedeutet und passen musste, wurde nachträglich beeidet. Da waren die Protokolle aber schon übersetzt.

Was belanglos ist und was nicht, kann nur im Ermessen des Übersetzers gelegen sein, denn Chefinspektor Leopold Luef von der Sondereinheit Observation, der die Übersetzungen gemeinsam mit I. durchführte, spricht nicht Ibo, und ein weiterer Dolmetscher wurde nicht hinzugezogen. Und dies, obwohl Douglas I. zugibt, über keinerlei Ausbildung zum Dolmetsch zu verfügen. Aber, so I. wörtlich: „In Ibo braucht man eine Ausbildung nicht zu machen, wenn man die

Sprache versteht, dann kann man auch dolmetschen.“ Obwohl Ibo-Dolmetschen so einfach sei, mussten die Akten immer wieder überarbeitet und Teile neu übersetzt werden. Chefinspektor Luef erklärte im März 2000 vor Gericht, dass die Protokolle zweimal überarbeitet wurden. Anwälte gehen jedoch davon aus, dass es bis zu vier Neuübersetzungen gibt. „Es war so ein Stimmengewirr“, meint I. zu den zahlreichen Neubearbeitungen, „es war schwierig zu verstehen, wer was sagt.“

Doch Douglas I. hat nicht nur übersetzt, sondern sich aktiv an der Ermittlungsarbeit der Polizei beteiligt: Er hat zugeordnet, welcher Angeklagte was gesagt haben soll. Die Person „wird vom Dolmetscher eindeutig bezeichnet“, heißt es in den Polizeiprotokollen. Eine beachtliche Leistung für einen Dolmetscher ohne einschlägige Ausbildung. Schließlich erklärte der Sachverständige Werner Deutsch, ein Experte auf dem Gebiet der Stimmvergleichsanalyse der Untersuchungsrichterin im September 1999, dass für ihn eine Stimmvergleichsanalyse nur möglich sei, wenn der zu identifizierende Sprecher möglichst isoliert spricht. Wie I. die Zuordnungen vorgenommen hat, möchte er nicht sagen.

„Ich habe keine Zeit. Fragen Sie die Leute in Wien“, ist der einzige Kommentar. Dann legt I. den Hörer auf.

Auch die verantwortlichen Stellen haben zu Douglas I. wenig zu sagen. Das Bundeskriminalamt Wiesbaden arbeitet zwar mit dem Dolmetscher zusammen, möchte sich ansonsten jedoch zu I. nicht äußern. Richter Frederik Lendl, Sprecher am Wiener Landesgericht, hat von I.s politischer Tätigkeit bisher nichts gewusst. Die Optik sei zwar nicht die beste, aber es sei nicht verboten, dass jemand, der für eine Partei aktiv ist, als Zeuge auftritt. Für die Sondereinheit Observation ist es Sache des Gerichts, ob Douglas I. aufgrund seiner politischen Tätigkeit als befangen einzustufen ist. „Wir haben uns“, meint Chefinspektor Robert Sturm, „auf die international anerkannte Reputation des Dolmetschers verlassen.“

Gefunden von Erika Obermayer in „Daten & Fakten“ der „Salzburger Nachrichten“ vom 11.4.2001

Übersetzer „machen“ Weltpolitik

Alle Hoffnungen der USA konzentrieren sich im Konflikt mit Peking auf Diplomaten und Übersetzer beider Länder, die an einer gemeinsamen amerikanisch-chinesischen Erklärung arbeiten. Das Papier soll die Standpunkte beider Seiten wiedergeben und die Grundlage für die Einsetzung einer gemeinsamen Untersuchungskommission bilden. Der Teufel steckt aber im De-

tail: in der Art und Weise, wie die Amerikaner „sorry“ sagen. Aufgabe der Übersetzer: eine chinesische Begriffsformel dafür finden, die beiden Seiten hilft, das Gesicht zu wahren.

Die Chinesen beharren darauf, dass die USA sich offiziell entschuldigen. Die USA wollen sich dagegen auf ein Wort des „Bedauerns“ beschränken. Das würde laut „New York Times“ im Chinesi-

schen „yihan“ bedeuten und keine Anerkennung von Schuld spiegeln. Eine offizielle Entschuldigung wäre „dao qian“. Chinesische Linguisten sehen einen Ausweg im Begriff „bao qian“: Das sei etwas stärker „entschuldigend“ als „yihan“, aber gehe nicht so weit wie „dao qian“.

Gefunden von Leila Herbst-Bullock in „DIE ZEIT“ Nr. 11 vom 8. März 2001

Der Rechtsweg

Das Übersetzen hat einen notwendigen Sieg errungen

Von Gustav Seibt

In der Ökonomie der geistigen Produktion – dem Verlagswesen – ist derzeit vieles in Unordnung. Die Vorschüsse und Lizenzhonorare für vielversprechende Titel sind in solche Höhen gestiegen, dass oft nur noch die Taschenbuch- und Filmrechte den Ausgleich erhoffen lassen. Dafür wird in den unteren Etagen, bei Lektoraten und Übersetzern, beim Setzen und Korrigieren, in einer Weise gespart, die an frühkapitalistische Zustände erinnert. Der Zustand hat etwas objektiv Unanständiges, wie soeben ein Gerichtsfall zeigt.

Da hatte die Übersetzerin Karin Krieger auf dem bestanden, was ihr rechtlich zusteht, auf der Erfolgsbeteiligung an einem von ihr übertragenen Bestseller, dem lyrischen Miniroman *Seide* des Italieners Alessandro Baricco; er hat sich mittlerweile über 100.000 Mal verkauft. In solchem Fall gilt § 36 des Urheberrechtsgesetzes: Der Übersetzer ist „angemessen an den Erträgen“ zu beteiligen.

Der deutsche Baricco-Verlag, Piper in München, hatte Karin Krieger, die zunächst mit gut 3000 Mark abgolonen worden war, zwar eine Nachzahlung von 22.000 Mark zugestanden; doch dann kam die Rache: Der Verlag strich alle übrigen, zum Teil schon vorliegenden Baricco-Übertragungen Kriegers und ließ die Titel neu übersetzen. Es wurde von dem Versuch gesprochen, die wirtschaftliche Existenz der Übersetzerin zu zer-

stören. Unter anderem ging es um den äußerst erfolgsträchtigen, weil verfilmten Text *Novecento (Die Legende vom Ozeanpianisten)*.

Es ist nicht schwer, die Existenz eines Übersetzers zu ruinieren, denn oft arbeitet man in dieser Berufsgruppe am Rand des Minimums; die Rücksichtslosigkeit des Hauses Piper überrascht gleichwohl. Denn sie ließ der Geschädigten gar keine andere Wahl, als den Rechtsweg zu beschreiten. Nun hat Piper in der zweiten Instanz, vor dem Münchner Oberlandesgericht, Unrecht bekommen, und das tut richtig weh; der Verlag muss zahlen, muss die aus dem Verkehr gezogenen oder noch nicht veröffentlichten Übersetzungen herausbringen. Zudem hat das Haus einen Ansehensverlust erlitten, der beim Verkauf von Büchern alles andere als gleichgültig ist. Es sei denn, er wollte vor den Bundesgerichtshof ziehen, der das Urteil kassieren müsste.

Vielleicht stand auch Piper unter schwerem Druck, denn billig können die Baricco-Lizenzen nicht gewesen sein. *Seide* heißt Bariccos erster Bestseller; hinter der Kitschwelt dieses Titels steht aber offenbar noch eine andere, grausamere Hinterwelt, die eher an Baumwollweberei, an die Sklavenarbeit aus Dickens-Romanen oder an die „Lage der arbeitenden Klassen in England“ erinnert.

Gefunden von Erika Obermayer in den „Salzburger Nachrichten“ vom 15.2.2001

Villa mit Kühen

Kühe statt Küche: Behörden in Nordzypern haben auf Grund von Übersetzungsfehlern zahlreiche Exemplare eines Hotelführers für deutsche Touristen zurückgerufen. Bei der Übersetzung wurden die Wörter Kühe und Küche verwechselt und so hieß es in der Beschreibung einer Ferienanlage: „Alle Villas haben Kühe“. Auch mit „sowohl – als auch“ hatten die Übersetzer ihre Schwierigkeiten: „Sie können weder mit dem Schiff noch mit dem Flugzeug kommen“, hieß es in der deutschen Anreisebeschreibung zur Insel der Venus.

Gefunden im Internet von Alexandra Jantscher

WHAT AM I?

Der folgende Text hat zwar keinen direkten sprachmittlerischen Bezug, spricht aber dennoch wohl vielen Mitgliedern aus der Seele.

A few months ago, when I was picking up the children at school, another mother I knew well rushed up to me. She was fuming with indignation. "Do you know what you and I are?" she demanded.

Before I could answer and I didn't really have one handy, she blurted out the reason for her question. It seemed she had just returned from renewing her driver's license at the County Clerk's office. Asked by the woman recorder to state her occupation, Emily had hesitated, uncertain how to classify herself. "What I mean is," explained the recorder, "do you have a job, or are you just...?" – "Of course I have a job," snapped Emily. "I'm a mother." "We don't list 'mother' as an occupation... 'housewife' covers it," said the recorder emphatically.

I forgot all about her story until one day I found myself in the same situation, this time at our own Town Hall. The clerk was obviously a career woman, poised, efficient, and possessed of a high-

sounding title, like "Official Interrogator" or "Town Registrar." "What is your occupation?" she probed. What made me say it, I do not know. The words simply popped out. "I'm Research Associate in the field of Child Development and Human Relations." The clerk paused, ball-point pen frozen in mid-air and looked up as though she had not heard right. I repeated the title slowly, emphasizing the most significant words. Then I stared with wonder as my pronouncement was written in bold, black ink on the official questionnaire. "Might I ask," said the clerk with new interest, "just what you do in your field?" Coolly, without any trace of fluster in my voice, I heard myself reply, "I have a continuing program of research (what mother doesn't) in the laboratory and in the field (normally I would have said indoors and out). I'm working for my Masters (the whole darned family) and already have four credits (all daughters). Of course, the job is one of the most demanding in the humanities (any mother care to disagree?) and I often work 14 hours a day (24 is more like it). But the job is more challenging than most run-of-the-mill careers and the rewards are more of a satisfaction rather than just money." There was an increasing note of respect

in the clerk's voice as she completed the form, stood up, and personally ushered me to the door. As I drove into our driveway, buoyed up by my glamorous new career, I was greeted by my lab assistants – ages 13, 7, and 3. Upstairs I could hear our new experimental model (6 months) in the child-development program, testing out a new vocal pattern.

I felt triumphant! I had scored a beat on bureaucracy! And I had gone on the official records as someone more distinguished and indispensable to mankind than "just another mother."

Motherhood... what a glorious career! Especially when there's a title on the door. Does this make grandmothers "Senior Research Associates in the field of Child Development and Human Relations" and great grandmothers "Executive Senior Research Associates?" I think so!!!

In den Weiten des Web gefunden von Alexandra Jantscher

EuroEnglish

I am informed that the European Commission has just announced an agreement whereby English will be the official language of the EU rather than German, which was the other possibility. As part of the negotiations, Her Majesty's government conceded that English spelling had some room for improvement and has accepted a 5-year phase-in plan that would be known as "EuroEnglish."

In the first year, "s" will replace the soft "c". Certainly, this will make the sivil servants jump with joy. The hard "c" will be dropped in favour of the "k". This should klear up konfursion and keabords kann have one less letter.

There will be growing publik enthusiasm in the sekond year, when the troublesome "ph" will be replased with "f". This will make words like "fotograf" 20% shorter.

In the 3rd year, publik akseptanse of the new spelling kann be ekspektet to reach the stage where more komplikated changes are

possible. Governments will enkourage the removal of double letters, which have always ben a deterrent to akurate speleng. Also al will agre that the horrible mes of the silent "e"s in the language is disgraceful, and they should go away.

By the 4th year, people will be reseptiv to steps such as replasing "th" with "z" and "w" with "v".

During ze fifz year, ze unesesary "o" kann be dropd from vords kontaining "ou" and similar changes vud of kors be aplid to ozer kombinations of leters.

After zis fifz yer, ve will hav a reli sensibl riten styl. Zer vil be no mor trubls or difikultis and evrivun vil find it ezi tu understand ech ozer.

ZE DREM VIL FINALI KUM TRU!! And zen ve vil tak over ze world!!

8th International Conference on Translation

**“Translation in Management
and Information Technology:
Towards Developing
a K-Economy”**

**Langkawi, Malaysia
3-5 September 2001**

Topics include:

- * Issues and challenges in translating management and information technology materials.
- * The applications of technology in translation.
- * Translation as a field of trade.
- * The management and quality control in translating.
- * The roles of translators in the transfer of technology.
- * The importance of translation in the development of a K-Economy.
- * The legal implications in translation.
- * The role of publishers as a catalyst of the translation process.

Presentations will be held in English and Malay.

Secretariat PPA-8
University Utara Malaysia Press
06010 UUM Sintok, Kedah Darul
Aman, MALAYSIA
Tel: 604-928 30 18
604-700 30 18
604-700 30 68
Fax: 604-700 30 08
E-mail: penerbit@uum.edu.my

FIT Third Asian Translators' Forum

**Translation in the New Millennium:
Inter-Continental Perspectives on
Translation**

**6-8 December 2001
Hong Kong**

Organizers

**The Hong Kong Translation Society
c/o Centre of Literature and
Translation, Lingnan University**

Email: clt@ln.edu.hk
Fax: (852) 2838 1705

**Centre of Asian Studies
The University of Hong Kong**

Email: casgen@hku.hk
Fax: (852) 2559 3185

For more information and regular
updates, please check the website:
<http://hkts.org.hk>

Der österreichische Dolmetscher- und
Übersetzerverband UNIVERSITAS
übernimmt keine Haftung für die Rich-
tigkeit der Angaben in Werbeein-
schaltungen und Werbebeilagen, die in
dieser Ausgabe von „Universitas“
abgedruckt bzw. dieser beigegeben
sind.

II International Conference on Specialized Translation

Translating Science

**February 28th – March 2nd 2002
Barcelona**

The conference, held by the Faculty of
Translation and Interpreting and the De-
partment of Translation and Philology
of the University Pompeu Fabra in Bar-
celona, will focus on the translation of
scientific and technical texts. It is struc-
tured into two areas:

1. Practical, theoretical and historical
aspects of scientific and technical
translation
2. Resources of scientific and techni-
cal translation (terminology, com-
puter applications, documentation)

Academic activities will consist of pres-
entations, 20-minute talks, and posters.
Furthermore, there may be a round table
panel (to be announced) on more spe-
cific aspects of scientific and technical
text translation. Summaries of proposed
talks and posters should be submitted to
the Conference Secretariat by Septem-
ber 30th 2001 in any of the following
languages: Catalan, Spanish, English,
French or German.

Conference Secretariat
Dept. Traducció i Filologia
Universitat Pompeu Fabra
La Rambla 30-32
E-08002 Barcelona
Telephone: (34)93 542.24.09/
(34)93 542.22.75
FAX: (34)93 542.16.17
e-mail: 2congres@grup.upf.es
[http://www.upf.es/df/activitats/2icst/
2ctradsp.htm](http://www.upf.es/df/activitats/2icst/2ctradsp.htm)

.KUNST
bundeskanzleramt

CHECKLISTE FÜR BEITRÄGE FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE VON „UNIVERSITAS“:

- * Ausdruck und Diskette an das UNIVERSITAS-Sekretariat bis spätestens 17.08.2001
- * Manuskript als Fließtext (keine von Hand gesetzten Trennungszeichen)
- * Rechtschreibüberprüfung des Textverarbeitungsprogrammes durchgeführt
- * Diskette viorengesamt
- * Richtig gesetzte Anführungszeichen (im Deutschen „xxxx“, nicht "xxxx")
- * Richtig geschriebene Beträge (im Deutschen öS xx.xxx,- nicht S xxxxx.- oder ös xx.xxx.-)
- * Pressesplitter: Datum und Quelle nicht vergessen
- * Leerschritt vor Prozentzeichen (im Deutschen: 15 %, im Englischen: 15%)
- * Schrift: Times New Roman, Größe 10 Pt, Zeilenabstand - einfach